



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. November 2016  
Folge 22/2016

## Inhalt

Wahl des Bundespräsidenten 4.12.2016: Wahlzeit, Wahlkartenwähler, Verbotzone .....	2
Impressum.....	2
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen durch Zeitablauf im Jahr 2017 .....	3
Steuerterminkalender Dezember 2016 .....	3

Hier anmelden zum Newsletter  
der Stadt Salzburg



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

keine

## Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

## Ansuchen

keine


**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 67, Folge 22/2016**

30. November 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

## Wahlen

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/20329/2016/196

Salzburg, 12. November 2016

**Betrifft:**
**Wahl des Bundespräsidenten 2016, Wiederholung des 2. Wahlganges am 4.12.2016**
**Verfügungen der Gemeindewahlbehörde**

### Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihren Sitzungen am 30.9.2016 und am 28.10.2016 gemäß § 10 Abs 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57/1971 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2015 beschlossen:

**I. Wahlzeit**

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

**II. Wahlkartenwähler**

Die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte ist vor allen Sprengelwahlbehörden zulässig.

**III. Verbotzone**

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 15 m vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirkswahlbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde

Der Gemeindewahlleiter

Dr. Michael Haybäck

**Wahlamt**  
Hotline  
8072-3530

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 07/02/63737/2008/008

Salzburg, 8. November 2016

**Betrifft:**  
**Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen  
 durch Zeitablauf im Jahr 2017**

### Kundmachung

Die im Jahr 2017 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Salzburg werden öffentlich durch Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes verlautbart. Dieser Anschlag unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und allfälliger Säumnisfolgen.

Das Verzeichnis der erlöschenden Benutzungsrechte liegt überdies zur öffentlichen Einsicht bei der Magistratsabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf. Zu folgenden Zeiten ist die Einsichtnahme möglich:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

An der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) sind die erlöschenden Benutzungsrechte ebenfalls ausgehängt.

Jeweils für die gesamte Dauer des Jahres 2017 verbleiben der Anschlag an der Kundmachungstafel, die Möglichkeit zur Einsichtnahme und der Aushang an der Amtstafel.

Darüber hinaus werden Benutzungsberechtigte vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt, sofern eine zustellfähige Adresse bei der Friedhofsverwaltung aufscheint.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes

- a) können Leichenreste und Urnen in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, sofern sie die zuletzt benutzungsberechtigt gewesene Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt;
- b) ist die Grabstelle binnen sechs Monaten abzuräumen, soweit sich dies ohne Beschädigung der Grabstelle bewerkstelligen lässt oder ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Übernahmen durch die neu benutzungsberechtigte Person er-

folgt. Verantwortlich dafür ist jeweils die zuletzt benutzungsberechtigt gewesene Person. Für die Kosten der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände besitzt die Gemeinde ein Pfandrecht an den gelagerten Gegenständen. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung von der zuletzt benutzungsberechtigt gewesene Person nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf Antrag für weitere 10 Jahre erneuert werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 u 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F. § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 i.d.g.F.

Für den Bürgermeister:  
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 04/01/20210/2016/010

Salzburg, 4. November 2016

**Betrifft:**  
**Steuerterminkalender Dezember 2016**

Städtische Steuern und Abgaben im Dezember 2016

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusetz	für Oktober 2016
Kommunalsteuer	für November 2016
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für November 2016

Für den Bürgermeister:  
 Peter Niederreiter

### Fund-Service

Schloss Mirabell, EG  
 Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr  
 Tel. 8072-3580  
[fundamt@stadt-salzburg.at](mailto:fundamt@stadt-salzburg.at)  
[www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg